

## März 2021

Nachfolgend möchten wir Ihnen in Stichpunkten einen Überblick über geplante steuerliche Änderungen für Unternehmen geben:

---

### Option zur Körperschaftsteuer

- Mit § 1a KStG-E soll ein sog. "Optionsmodell" eingeführt werden, mit dem Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung optieren können.
- Der Übergang zur Körperschaftsteuerbesteuerung gilt als Formwechsel. Auf Gesellschafterebene werden bei Ausübung der Option die für Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsfolgen gezogen, so dass z.B. von der Gesellschaft gezahlte Gehälter, Zinsen, Mieten etc. nicht mehr als Sondervergütungen zu versteuern sind.
- Die Option gilt für die Besteuerung nach dem Einkommen und wirkt sich daher grundsätzlich nicht auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer aus.

---

### Fremdwährungsverluste bei § 8b KStG

- Gewinnminderungen in Zusammenhang mit Darlehensforderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8b Abs. 3 KStG bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. Die Formulierung umfasst auch Währungskursverluste. Durch eine Gesetzesänderung sollen Währungskursverluste vom Abzugsverbot ausgenommen werden.

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Der Gesetzesentwurf vom 23.03.2021 enthält Regelungen zu folgenden Sachverhalten:

- Durch die Einführung der Regelung des § 4k EStG-E soll in verschiedenen Konstellationen ein Betriebsausgabenabzug in Deutschland versagt werden, insb. wenn die korrespondierenden Erträge wegen eines Qualifikationskonfliktes nicht besteuert werden oder wenn Aufwendungen sowohl in Deutschland als auch im Ausland abgezogen werden.
- Die Hinzurechnungsbesteuerung soll umfassend reformiert werden. Neben der Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs wird der Katalog „aktiver“ Tätigkeiten geändert. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen Veräußerungsgewinne und Dividenden nicht immer aktiv sein.
- Im Rahmen der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen erfolgen insb. für EU-/EWR-Fälle Verschärfungen; so soll zukünftig eine unbefristete Stundung bis zur Veräußerung von Anteilen nicht mehr möglich sein (Zahlung in 7 Jahresraten).
- § 1a AStG-E enthält eine Preisanpassungsklausel, wonach bei Geschäftsbeziehungen ohne Preisanpassungsregelung, bei denen wesentliche immaterielle Werte oder Vorteile Gegenstand sind und eine erhebliche Abweichung (>20%) eintritt, im achten Jahr unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkunfts Korrektur vorzunehmen ist.

---

*Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.*